

Dokumenten Titel

Ablaufplan zur Beantragung der Förderung

KfW-Förderung für Wärmepumpen · Programm 458

Hauptsitz

Bremen

Industriestaße. 34,
28199 Bremen



Nr.

Agenda

01

Erstberatung durch die HK Energieberatung

Der Prozess beginnt mit einer fachkundigen Beratung durch die HK Energieberatung. Im Fokus stehen dabei die Analyse der technischen Gegebenheiten vor Ort sowie eine detaillierte Prüfung der verfügbaren Förderprogramme (BEG-Richtlinie in der seit dem 21.07.2026 geltenden Fassung) für die Installation einer Wärmepumpe.

02

Angebot der HK Energieberatung

Die HK Energieberatung kalkuliert für Sie ein individuelles Angebot, das alle essenziellen Leistungen für eine erfolgreiche Förderbegleitung abdeckt. Dies umfasst neben der präzisen Heizlastberechnung und dem notwendigen hydraulischen Abgleich auch die komplette Unterstützung bei der Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln.

03

Datenaufnahme vor Ort

Um eine exakte Planung Ihrer neuen Heizungsanlage zu gewährleisten, führt die HK Energieberatung eine umfassende Datenaufnahme direkt vor Ort durch. Dabei werden alle relevanten Gebäudeparameter erfasst – von den Grundrissen und der Baubeschreibung über den Zustand der bestehenden Heizungstechnik sowie der Rohrleitungen bis hin zum aktuellen Schornsteinfegerprotokoll. Diese detaillierte Bestandsaufnahme bildet die essenzielle Grundlage für eine präzise Heizlastberechnung und ein stimmiges Gesamtkonzept.

Wichtig zu wissen

Aktuelle Fördersätze im Überblick (seit 21.07.2026)

Grundförderung: 30 % der förderfähigen Kosten – unverändert.

Klimageschwindigkeitsbonus: gesunken von 20 % auf 16 % beim Austausch einer funktionstüchtigen fossilen Heizung (ab 20 Jahre alt: verpflichtend).

Einkommensbonus: neu gestaffelt – 40 % bei einem zu versteuernden Haushaltsjahreseinkommen bis 30.000 €, 30 % bis 40.000 €, 10 % bis 50.000 €. Neu: Bei mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt erhöht sich jede dieser Einkommensgrenzen um einen pauschalen, einmaligen Familienzuschlag von 10.000 € (unabhängig von der Kinderzahl).

Effizienzbonus (5 %) und Emissionsminderungszuschlag für Biomasse (2.500 €) sind entfallen.

Förderfähige Höchstkosten: 28.000 € für die erste Wohneinheit (zuvor 30.000 €). Maximaler Fördersatz grundsätzlich bis zu 70 %, bei einem Haushaltseinkommen bis 30.000 € (mit Familienzuschlag bis 40.000 €) bis zu 80 % – Förderhöchstbetrag 22.400 €.

Nr. Agenda

04

Erstellung der Heizlastberechnung und des hydraulischen Abgleichs

Auf Basis der geltenden DIN EN 12831 fertigt die HK Energieberatung eine präzise Heizlastberechnung sowie die notwendige Kalkulation für den hydraulischen Abgleich an. Diese Berechnungen bilden das fachliche Fundament, um die neue Wärmepumpe exakt zu dimensionieren und den Heizungsfachbetrieben eine verlässliche Basis für ihre Angebotserstellung zu liefern.

05

Einholen von Angeboten durch den Kunden

Auf Grundlage der Heizlastberechnung holt der Kunde Angebote von Heizungsfachbetrieben für den Einbau der Wärmepumpe ein.

06

Prüfung der Angebote durch die HK Energieberatung

Zur Qualitätssicherung übermittelt der Kunde die vorliegenden Angebote an die HK Energieberatung, die daraufhin eine detaillierte fachliche Prüfung vornimmt. Dabei wird sichergestellt, dass die gewählte Wärmepumpe vollumfänglich förderfähig ist und sämtliche technischen Richtlinien für die Bezuschussung strikt eingehalten werden. Zudem erfolgt ein Abgleich, ob die geplante Anlagendimensionierung exakt mit der zuvor ermittelten Heizlast übereinstimmt.

07

Auswahl des Heizungsbauers

Der Kunde entscheidet sich für einen Heizungsfachbetrieb zur Umsetzung der Maßnahme.

Nr. Agenda

08

Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrags

Der Kunde schließt mit dem Heizungsbauer einen Liefer- und Leistungsvertrag ab.

**Der Vertrag muss eine aufschiebende oder auflösende Bedingung der Förderbewilligung enthalten, damit kein förderschädlicher Vorhabenbeginn entsteht.*

09

Erstellung der Bestätigung zum Antrag (BzA)

Um den Weg für Ihre staatliche Bezuschussung zu ebnen, fertigt die HK Energieberatung die offizielle Bestätigung zum Antrag (BzA) an. Dieses Dokument ist die zwingende Voraussetzung für die Einreichung Ihres Förderantrags und garantiert, dass alle geplanten Maßnahmen den Richtlinien entsprechen. Seit der BEG-Reform vom 21.07.2026 ist hierfür eine BzA-ID nach den aktuellen, angepassten Förderbedingungen erforderlich.

10

Registrierung im KfW-Kundenportal

Der Kunde erstellt ein persönliches Konto im KfW-Kundenportal.

11

Antragstellung bei der KfW

Der Kunde übermittelt den Förderantrag mithilfe der BzA-ID über das KfW-Portal. Nach der Bestätigung durch die KfW und dem Erhalt des Zusagebescheids informieren Sie bitte die HK Energieberatung sowie den zuständigen Heizungsfachbetrieb, damit die nächsten Planungsschritte koordiniert werden können.

**Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.*

Nr. Agenda

12

Start der Maßnahme

Nach erfolgter Einreichung des Antrags darf im Regelfall direkt mit der Durchführung des Vorhabens gestartet werden.

**Ein Beginn vor Erhalt der Förderzusage geschieht auf eigenes Risiko des Antragstellers.*

13

Mitteilung des geplanten Maßnahmenbeginns

Sobald das Startdatum für die Bauarbeiten feststeht, ist die HK Energieberatung spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn in Kenntnis zu setzen. Dies ist notwendig, um eine reibungslose Organisation der Baubegleitung zu gewährleisten.

14

Durchführung der Arbeiten

Das Heizungsbauunternehmen übernimmt die Installation der Wärmepumpe und nimmt sämtliche erforderlichen Modifikationen am Heizsystem vor.

15

Information über die Umsetzung der Baumaßnahmen

Nach Beendigung der Maßnahmen setzt der Kunde die HK Energieberatung über die Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis.

16

Abnahme der Maßnahme

Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, führt die HK Energieberatung eine abschließende Abnahme durch. Dabei wird sichergestellt, dass die Installation der Anlage sämtlichen Vorgaben der Förderrichtlinien entspricht.

Nr. Agenda

17

Übermittlung der Schlussrechnung zur Prüfung

Der Kunde sendet die Schlussrechnung des Heizungsfachbetriebs an die HK Energieberatung zur Prüfung.

Die Abschlussrechnung ist noch vor der Begleichung einzureichen. Erst wenn die Prüfung der Unterlagen erfolgreich abgeschlossen wurde, dürfen die Rechnungsbeträge gezahlt werden.

18

Zahlung der Rechnungen

Nachdem die Prüfung positiv abgeschlossen wurde, können die Forderungen des Heizungsfachbetriebs sowie der HK Energieberatung ausgeglichen werden.

19

Anfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Bestätigung nach Durchführung (BnD)

Die HK Energieberatung fertigt die Bestätigung nach Durchführung (BnD) an und händigt diese dem Kunden aus.

20

Übermittlung der Belege an die KfW

Der Kunde lädt die erforderlichen Unterlagen im KfW-Portal hoch.

21

Prüfung durch die KfW und Auszahlung der Förderung

Die eingereichten Belege werden von der KfW einer Prüfung unterzogen. Nach einem positiven Abschluss wird dem Kunden der Auszahlungsbescheid im KfW-Portal bereitgestellt, woraufhin die Überweisung der Fördermittel erfolgt.

Ausblick auf das 1. Quartal 2027

Das ändert sich zum 1. Quartal 2027

Klimageschwindigkeitsbonus: sinkt zum 1. Februar 2027 von 16 % auf 12 %. Anschließend erfolgt alle sechs Monate eine weitere Absenkung um 4 Prozentpunkte (8 % ab 1.8.2027, 4 % ab 1.2.2028, 0 % ab 1.8.2028).

Förderfähige Höchstkosten: sinken zum 1. Februar 2027 von 28.000 € auf 27.250 € für die erste Wohneinheit und danach jeweils zum 1. Februar und 1. August um weitere 750 €.

Neuer Wertschöpfungsbonus: Für Wärmepumpen, die in der EU gefertigt werden, sinkt die Grundförderung zwar auf 15 %, gleichzeitig kommt aber ein neuer Wertschöpfungsbonus von 15 % hinzu – in Summe bleibt es bei 30 %. Für Wärmepumpen aus Nicht-EU-Fertigung reduziert sich die Förderung dagegen auf 15 % Grundförderung ohne Bonus.

Empfehlung: Wenn ein Heizungstausch ansteht, kann eine Antragstellung noch vor dem 1. Februar 2027 spürbar höhere Fördersätze sichern. Sprechen Sie uns frühzeitig an, damit wir die Planung entsprechend terminieren können.

Neues Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)

Seit dem 29.07.2026 ist das Gebäudemodernisierungsgesetz in Kraft, das das bisherige Heizungsgesetz ablöst. Die starre Pflicht zu 65 % erneuerbaren Energien beim Heizungstausch entfällt; Wärmepumpen bleiben aber weiterhin die von der Förderung am stärksten begünstigte Lösung. Neue Öl- und Gasheizungen sind zwar wieder zulässig, müssen ab dem 1.1.2029 jedoch einen steigenden Anteil klimaneutraler Brennstoffe nutzen.